# **Export Health Certificate**

	I.1. Versender					I.2. IMSOC-Bezugsnummer				
	Name					I.2.a. Lokale Bezugsnummer				
	Adresse									
	Land ISO- Ländercode									
ļ										
		npfänger					I.3. Zentrale zust	ändige Behörde		
	Name					I.4. Zuständige ö	rtliche Behörde			
	Adresse Land ISO-									
	Ländercode									
ł	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode				I.9. Bestimmungs	sland		ISO-Ländercode		
듸	I.8. Ursprungsregion Code									
입	I.8. Ur	rsprungsregi	on		Code		I.10. Region des I	Bestimmungsorts		
ı	I.11. Versandort				I.12. Bestimmung	gsort				
	Name	e					Name			
	Adre	sse					Adresse			
		sungsnumm	er				Zulassungsnum	mer		
	Land			ISO- Ländercode			Land		ISO- Län	- idercode
							_			
		adeort					I.14. Datum und	Uhrzeit des Abtrans	ports	
	Namo									
	Adre	sse ssungsnumm	er							
	Land		e.	ISO-						
				Ländercode						
ı	I.15. T	`ransportmit	tel				I.16 Entry Point			
- 1	Тур	•	Dokument	Identifikation						
ı										
ı										
ŀ	I 12 F	Reförderungs	bedingungen	1			I.17. Begleitdoku	mente		
- 1	Gekül	_	Gefroren	Controlled	Umgebu	ngstemp	Bezugsnummer o Begleitdokument			
	Gekui	шс	Genoren 🗀	temperature $\square$	eratur [					
					Ausstellungsdatu Land	ım				
							Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer										
ł	120 V	Varen zertifi	ziert für/als							
		ittlung 🗆	ziert rur/ais	Breeding $\square$			Quarantäne 🗆		7:1/4	Ausstellung 🗆
- 1		_		-			Quarantane 🗀		ZIFKUS/F	Ausstenung 🗀
	неіт	tiere 🗆		Sonstiges						
Ì	I.21. F	ür die Durch	nfuhr durch ein Dr	ittland 🔲			I.22. Für die Durc	chfuhr durch Mitglie	dstaaten	ı 🗆
	Coun			ISO-			Country	3	ISO-	_
	Court			Ländercode			_		Länder	code
	EU Ex	xit ority		BCP code						
	EU Ei			BCP code						
			_							
Į.	I.23. Gesamtanzahl an Packungen I.24. Gesamtmenge				I.25. Nettogesamtgewicht I.25. Bruttogesamtgewicht					
	I.28. A	angaben zur	versendeten Send	ung						
	<b>1. 03</b> 1	FISCHE UND	KREBSTIERE, WE	ICHTIERE UND AND	DERE WIR	RBELLOSE	WASSERTIERE			
	030	<b>0301</b> Fische, lebend								
		andere Fische, lebend								
		<b>030199</b> andere								
	ш1	0301991		nt.	1.	Man c -		Notto go		De alvun gaar 1-1
	#1.	Erzeugnis	A	rt	1	Menge		Nettogewicht		Packungsanzahl

**de** 1/7

	II. Gesundheit	sinformatione	n						
		II.1. Allgemeine Vorschriften							
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere in Aquakultur:							
_	II.1.1.								
tior	II.1.2.	Sie unterlie	Sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Verboten infolge ungeklärter erhöhter Mortalität.						
Part II: Certification	II.1.3.	Sie sind nic Und:	cht zur Vernichtung oder Schlachtu	ng im Rahmen der Tilgung vo	n Krankheiten bestimmt.				
	II.1.4.	Sie stamme	en aus Aquakulturbetrieben, die alle	esamt der Aufsicht der zustän	digen Behörde unterstehen.				
Part II	II.1.5.	(1) $\square$ [Handelt es sich um Weichtiere, so wurde jede Teilsendung einer individuellen Sichtprüfung unterzogen, und es wurden keine anderen als die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Weichtierarten festgestellt.]							
	II.2.	(1)(2)(3) □ [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN), Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease							
			ntliche Inspektor/Die unterzeichnete end bezeichneten Tiere in Aquakult		inigt hiermit Folgendes in				
	Entweder:	Entweder: (1)(5) ○ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß dem einschlägigen WOAH-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder nach einem der Entscheidung 2009/177 entsprechenden Verfahren für frei von (1) □ [EHN] (1) □ [Bonamia exitiosa] (1) □ [Perkinsus marinus] (1) □ [Mikrocytos mackini] (1) □ [dem Taura-Syndrom] (1) □ [der Yellowhead-Disease] erklärt wurde, und							
		i)	in dem/der die betreffenden Krank müssen und Meldungen von Verda zuständigen Behörde zu untersuch	ichtsfällen einer solchen Krar	•				
		ii)	jede Einfuhr von Arten, die für die einem Gebiet erfolgt, das für frei v						
		iii)	für die einschlägige(n) Krankheit(e Krankheit(en) geimpft werden.]	en) empfängliche Arten nicht	gegen die betreffende(n)				
	Oder:	(1)(3)(5)          [Handelt es sich um wild lebende Wassertiere, so wurden diese gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]]							
	II.3.	(1)(4) □ [Vorschriften für Überträgerarten für die epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN), Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease							
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur, die als mögliche Überträger von (1) ☐ [EHN] (1) ☐ [Bonamia exitiosa] (1) ☐ [Perkinsus marinus] (1) ☐ [Mikrocytos mackini] (1) ☐ [dem Taura-Syndrom] (1) ☐ [der Yellowhead-Disease] gelten, da sie zu den in Spalte 2 aufgeführten Arten gehören und die Bedingungen in Spalte 3 der Tabelle A in dem Dokument, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission erfüllen:								
	Entweder:	ntweder: (1)(5) ○ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß dem einschlägigen WOAH-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder nach einem der Entscheidung 2009/177 entsprechenden Verfahren für frei von (1) □ [EHN] (1) □ [Bonamia exitiosa] (1) □ [Perkinsus marinus] (1) □ [Mikrocytos mackini] (1) □ [dem Taura-Syndrom] (1) □ [der Yellowhead-Disease] erklärt wurde, und							
		i)	in dem/der die betreffenden Krank müssen und Meldungen von Verda zuständigen Behörde zu untersuch	ichtsfällen einer solchen Krar					
		ii)	jede Einfuhr von Arten, die für die einem Gebiet erfolgt, das für frei v						
		iii)	für die einschlägige(n) Krankheit(e Krankheit(en) geimpft werden.]	en) empfängliche Arten nicht	gegen die betreffende(n)				

**de** 2 / 7

	II. Gesundheit	sinformatione	n					
	Oder:	(1)(5) ○ [Sie wurden gemäß der Entscheidung 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]]						
	II.4.	<b>3</b>						
cation	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:							
Part II: Certification	Entweder:	r: (1)(6) ○ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß dem einschlägigen WOAH-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder nach einem der Entscheidung 2009/177 entsprechenden Verfahren für frei von (1) □ [VHS] (1) □ [IHN] (1) [ISA] (1) □ [KHV] (1) □ [Marteilia refringens] (1) □ [Bonamia ostreae] (1) □ [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und						
		i)	in dem/der die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von de zuständigen Behörde zu untersuchen sind,					
ii) jede Einfuhr von Arten, die für die einschlägige(n) Krankheit(en) er einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit er								
		iii) für die einschlägige(n) Krankheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die betreffende(n) Krankheit(en) geimpft werden.]						
	Oder:		[Handelt es sich um wild lebende W G unter Quarantäne gestellt.]]	assertiere, so wurden diese g	emäß der Entscheidung			
II.5. (1)(4) □ [Vorschriften für Überträgerarten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die infektiöse Anämie der Lachse (ISA), die Koi-Herp Viruserkrankung (KHV), Marteilia refringens, Bonamia ostreae und/oder die Weißpünktchenkra								
	Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur, die als mögliche Überträger von (1) □ [VHS] (1) □ [IHN] (1) □ [ISA] (1) □ [KHV] (1) □ [Marteilia refringens] (1) □ [Bonamia ostreae](1) □ [der Weißpünktchenkrankheit] gelten, da sie zu den in Spalte 2 aufgeführten Arten gehören und die Bedingungen in Spalte 3 der Tabelle A in dem Dokument, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission erfüllen:							
		(1)(6) ○ [Sie stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß dem einschlägigen WOAH-Standard von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder nach einem der Entscheidung 2009/177 entsprechenden Verfahren für frei von (1) □ [VHS] (1) □ [IHN] (1) □ [ISA] (1) □ [KHV] (1) □ [Marteilia refringens] (1) □ [Bonamia ostreae] (1) □ [der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und						
		i)	in dem/der die betreffenden Krank müssen und Meldungen von Verda zuständigen Behörde zu untersuch	ichtsfällen einer solchen Kran	0			
		ii)	jede Einfuhr von Arten, die für die einem Gebiet erfolgt, das für frei v					
		iii)	für die einschlägige(n) Krankheit(e Krankheit(en) geimpft werden.]	en) empfängliche Arten nicht g	gegen die betreffende(n)			
	Oder:	(1)(6) • [Sie	e wurden gemäß der Entscheidung	g 2008/946/EG unter Quarantäne gestellt.]]				
	II.6.	Beförderu	ngs- und Etikettierungsvorschriften					
	Der unterz	eichnete an	ntliche Inspektor/Die unterzeichnete	e amtliche Inspektorin besche	inigt hiermit Folgendes:			
		II.6.1.	Die vorstehend bezeichneten Tiere Wasserqualität befördert, die ihren					
		II.6.2.	Der Transportcontainer oder das B desinfiziert oder war noch ungenu		aden gereinigt und			
		Fall der Be	Die Sendung wurde durch ein lest förderung per Bünnschiff im Schiffs nen gemäß den Feldern I.7 bis I.13	smanifest identifiziert, wobei	die einschlägigen			

**de** 3/7

	II. Gesundheit	sinformatione	n						
		enthalten s	sind:						
	Entweder: (1) ○ ["(1) □ [Wildtiere Zucht in Großbritannie				e] (1) □ [Fische] (1) □ [Weich en"],	tiere] (1) 🗆 [Krebstiere] zur			
			Oder:	(1) ○ ["(1) □ [Wildtier	e] (1) 🗆 [Weichtiere] zur Ums	etzung in Großbritannien"]			
ation	Oder: (1) ○ ["(1) □ [Wildtien Angelgewässer in Gro			(1) ○ ["(1) □ [Wildtier Angelgewässer in Gro	e] (1) □ [Fische] (1) □ [Weich ßbritannien"],	tiere] (1) □ [Krebstiere] für			
rtifica			Oder:		e] (1) □ [Weichtiere zu Zierzw ne Einrichtungen für Ziertiere				
Part II: Certification			Oder:	(1)(3) $\circ$ [,,(1) $\square$ [Wildti zur Quarantäne in Gro	lere] (1) □ [Fische] (1) □ [Wei oßbritannien"],	chtiere] (1) □ [Krebstiere]			
Par	II.7.	II.7. (1)(7) □ [Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für die Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD) und die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS)							
				ktor/Die unterzeichnete eten Tiere in Aquakultı	e amtliche Inspektorin besche ur:	inigt hiermit Folgendes in			
	Entweder:	(1) □ [Sie s	tammen aus	einem Land/Gebiet ode	er einem Teil eines Lands/Geb	piets,			
	a) in dem (1) □ [SVC] (1) □ [GS] (1) □ [BKD] der zuständigen Behörde gemeldet werden muss (müssen) und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,								
		b)	in Aquakult	ur von Arten, die für di	der in diesen Teil eines Lands ie betreffende(n) Krankheit(e: Bescheinigung erfüllen,				
	c) in dem für die betreffende(n) Kran betreffende(n) Krankheit(en) geim				kheit(en) empfängliche Arten nicht gegen die pft werden, und				
		d)	Entweder:		g auf (1) 🗆 [BKD] Vorschrifter idung 2009/177 gleichwertig s				
			Und/Oder:		g auf (1) □ [SVC] (1) □ [GS] di gten Vorschriften zur Seucher				
			Und/Oder:		g auf (1)  □ [SVC] (1)  □ [BKD] r Aufsicht der zuständigen Be				
					ereinigt und desinfiziert sow elegt wurde,	ie mindestens sechs Wochen			
					aus Gebieten wiederaufgesto en Behörde für frei von der be rden.]				
	Und/Oder:	□ [BKD] empfänglich sind, atscheidung 2008/946/EG							
	Und/Oder:	nd/Oder: (1) [Im Fall von Sendungen, für die die Vorschriften bezüglich GS gelten, wurden die Tiere unmittelbar vor der Ausfuhr während eines kontinuierlichen Zeitraums von mindestens 14 Tagen in Wasser mit einem Salzgehalt von mindestens 25 Teilen pro Tausend (ppt) gehalten, wobei während dieses Zeitraums keine anderen lebenden Wassertiere der Arten eingebracht wurden, die für die Infektion mit GS empfänglich sind.]							
	Und/Oder:	d/Oder: (1) □ [Angebrütete Fischeier, für die die Vorschriften bezüglich GS gelten, wurden mittels einer Methode desinfiziert, die sich hierfür als effektiv erwiesen hat.]]							
	II.8. (1)(8) $\square$ [Vorschriften für Arten, die für OsHV-1 $\mu$ var empfänglich sind								
		Der unterzeichnete amtliche Inspektor/Die unterzeichnete amtliche Inspektorin bescheinigt hiermit Folgendes in Bezug auf die vorstehend bezeichneten Tiere in Aquakultur:							
	Entweder:	(1) □ [Sie s	tammen aus	einem Land/Gebiet, eir	ner Zone oder einem Kompar	timent,			
	a) in dem/der OsHV-1 μvar der zuständigen Behörde gemeldet werden muss und Meldungen von Verdachtsfällen der betreffenden Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,								

**de 4** / 7

	II. Gesundheit	sinformationen								
		b)	verbrachten Tiere in A sind, die Vorschriften	Less Land/Gebiet, diese Zone og Aquakultur von Arten, die für gemäß Teil II.8 dieser Besche henfreiheit erfüllt, die denen	OsHV-1 µvar empfänglich inigung erfüllen, und das/die					
ation		(1) ☐ [Sie wurden unter mindestens gleichwerti		antäne gehalten, die denen de	er Entscheidung 2008/946/EG					
iffic	Erläuterungen									
Part II: Certification	direktes EU Austritt); d	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).								
	Bezugnahn Teil I:	nen auf Großbritannien	in dieser Bescheinigun	g schließen die Kanalinseln u	nd die Insel Man ein.					
		Celd I.20.: Die Angaben wie folgt wählen: "Zucht", falls zur Zucht bestimmt, "Umsetzung", falls zur Umsetzung bestimmt, "Heimtiere" für Zierwassertiere, die für Heimtierläden oder ähnliche Unternehmen zum Weiterverkauf bestimmt sind, "Zirkus/Ausstellung" für Zierwassertiere, die für Ausstellungsaquarien oder ähnliche Unternehmen und nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind, "Quarantäne", falls die Aquakulturtiere für eine zugelassene Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, und "Andere", falls für Angelgewässer bestimmt.								
	Felder I.24 und I.28:	Bei "Menge" bitte Gesar	ntmenge in Kilogramm	n angeben, außer bei Zierfisch	en.					
	Feld I.28.:	Die entsprechenden Coo 0306, 0307, 0308 oder 0	des des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation wählen: 0301, 511.							
	Teil II:									
	(1)	Nichtzutreffendes streie	chen.							
(2) Die Teile II.2 und II.4 dieser Bescheinigung betreffen nur Arten, die für eine oder mehrere der in des betreffenden Teils genannten Krankheiten empfänglich sind. Die empfänglichen Arten sind Tabelle B des Dokuments, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland wales veröffentlicht wurde, gemäß Artikel 3A der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommissiaufgeführt.										
		Die veröffentlichten Lis	ten empfänglicher Arte	en und Überträgerarten sind a	abrufbar unter:					
		https://www.gov.uk/gui	dance/import-or-expor	t-live-fish-and-shellfish						
	(3)	Sendungen mit wild lebenden Wassertieren dürfen ungeachtet der Vorschriften in den Teilen II.2 und I.4 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, lie den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.								
	(4)	im Titel des betreffende Bedingungen, unter der Tabelle A des Dokumen Wales veröffentlicht wu aufgeführt. Sendungen Teil II.5 eingeführt were vom Secretary of State i gemäß Artikel 3 der Ver	en Teils genannten Krainen Sendungen solcher ts, das vom Secretary o urde, gemäß Artikel 3 d möglicher Überträgera den, wenn die Bedingu mit Billigung der Minis cordnung (EG) Nr. 1251 utung bestimmt sind, di	reffen nur Arten, die Übertränkheiten sind. Mögliche Über Arten als Überträgerarten zu f State mit Billigung der Miniter Verordnung (EG) Nr. 1251/arten dürfen ungeachtet der Vingen, die in Spalte 4 der Tabetter von Schottland und Wales /2008 dargelegt sind, nicht er ie den Anforderungen gemäß	trägerarten und die betrachten sind, sind in ster von Schottland und 2008 der Kommission orschriften in Teil II.3 und lle A des Dokuments, das veröffentlicht wurde, füllt oder die Sendungen für					
	(5) Die Verbringung einer Sendung nach Großbritannien darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich oder Überträger für EHN, Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Mikrocytos mackini, das Taura-Syndrom und/oder die Yellowhead-Disease sind.									
	(6)			tannien, in eine Zone oder ein ens, Bonamia ostreae oder de						

de 5 / 7

II. Gesundheitsinformationen

erklärt wurde oder, welches einem gemäß der Entscheidung 2008/896 erstellten Überwachungs- oder Tilgungsprogramm gleichwertig ist, darf nur dann genehmigt werden, wenn eine dieser Erklärungen zur Verfügung gehalten wird, sofern die Sendung Arten umfasst, die empfänglich oder Überträger für die Krankheit(en) sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen. Angaben zum Seuchenstatus sämtlicher Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete in Großbritannien sind abrufbar unter:

https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-andcrustacea-in-england-and-wales

https://www.gov.scot/publications/registers-of-authorised-aquaculture-production-businesses-and authorised-processing-establishments/

https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/

Teil II.7 dieser Bescheinigung gilt nur für Sendungen, die für Großbritannien oder einen Teil Großbritanniens bestimmt sind, der als seuchenfrei gilt oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm in Bezug auf SVC, BKD oder GS unterliegt, und die Sendung enthält Arten, die in Tabelle C des Dokuments, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (England and Wales) Regulations 2009 und von den Ministern Schottlands gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (Scotland) Regulations 2009 veröffentlicht wurde, als empfänglich für die Krankheit(en) aufgeführt sind, auf die sich die Erklärung über Seuchenfreiheit bzw. das Programm/die Programme bezieht/beziehen.

Teil II.7 gilt auch für Sendungen aller Fischarten, die aus Gewässern stammen, in denen sich Arten befinden, die in Tabelle C des Dokuments, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (England and Wales) Regulations 2009 und von den Ministern Schottlands gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (Scotland) Regulations 2009 veröffentlicht wurde, als für die GS-Infektion empfängliche Arten aufgeführt sind, sofern diese Sendungen für Großbritannien oder einen Teil Großbritanniens bestimmt sind, der als frei von GS aufgeführt ist.

Daten über die Gebiete Großbritanniens oder Teile Großbritanniens, die als seuchenfrei gelten oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm in Bezug auf SVC, BKD oder GS unterliegen, sind abrufbar unter:

https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-and crustacea-in-england-and-wales

https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/

Sendungen mit wild lebenden Wassertieren, für die die Vorschriften bezüglich SVC und/oder BKD gelten, dürfen ungeachtet der Vorschriften in Teil II.7 dieser Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die den Vorschriften gemäß der Entscheidung 2008/946/EG entspricht.

(8) Teil II.8 dieser Bescheinigung gilt nur für Sendungen, die für Großbritannien oder einen Teil Großbritanniens bestimmt sind, der als seuchenfrei gilt oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm in Bezug auf OsHV1 μναι unterliegt, und die Sendung enthält Arten, die in Tabelle C des Dokuments, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (England and Wales) Regulations 2009 und von den Ministern Schottlands gemäß Regulation 3B der Aquatic Animal Health (Scotland) Regulations 2009 veröffentlicht wurde, als empfänglich für OsHV-1 μναι aufgeführt sind.

Daten über die Gebiete Großbritanniens oder Teile Großbritanniens, die als seuchenfrei gelten oder einem Überwachungs- oder Tilgungsprogramm in Bezug auf OsHV-1  $\mu$ var unterliegen, sind abrufbar unter:

https://www.gov.uk/government/groups/fish-health-inspectorate#disease-status-of-fish-shellfish-andcrustacea-in-england-and-wales

https://www.gov.scot/publications/health-status-of-fish-and-shellfish-diseases-in-scotland/

Die Anforderungen in Teil II.8 gelten nicht für Sendungen, die für eine Quarantäneeinrichtung bestimmt sind, die Anforderungen genügt, welche denen der Entscheidung 2008/946/EG mindestens entsprechen.

Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Part II: Certification

de

### (GB) Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Umsetzungsgebiete, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind GBHC059E (v3.0)

# **EUROPÄISCHE UNION**

	II. Gesundheitsinformationen		
	Certifying Officer Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift	
ation			
Part II: Certification			
Part			

**de** 7/7